

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
- Die Oberbürgermeisterin -  
Frau Wust  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

Amt: 15 Kommunalaufsichtsamt  
Besucheradresse: Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 09:00 - 12:00  
Di. und Do.: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00  
sowie nach Vereinbarung  
Auskunft erteilt: Frau Lehmann / Frau Pischke  
Zimmer: 286 / 285  
Telefon: 03496 / 601533 / 03496 / 601536  
Fax: 03496 / 601502  
E-Mail\*: Brigitte.Pischke@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
Schr. v. 14.09.2015 mit Az.: HHI.NT2015

Mein Zeichen  
15 / 15 21 10 / 15 / 15.6 Pi

Datum  
1. Oktober 2015

### 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit Beschluss-Nr. 100-2015 vom 2. September 2015

**hier: Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG**

Sehr geehrte Frau Wust,

mit Bericht vom 14.09.2015, eingegangen unter selbigem Datum, legte die Stadt Bitterfeld-Wolfen die vom Stadtrat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 nebst Anlagen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Prüfung vor. Beantragt wurde die Erteilung der Genehmigung nach § 110 Abs. 2 KVG LSA (Liquiditätskreditrahmen). Nicht beantragt, jedoch gleichwohl genehmigungspflichtig ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit, als in den Jahren, in denen voraussichtlichen Verpflichtungen zur Auszahlung zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 107 Abs. 4 KVG LSA).

*Ich beabsichtige die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA zu versagen (1.) und abweichend von der Festsetzung in der Haushaltssatzung den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA nur bis zu einer Höhe von 75 Mio. € zu genehmigen (2.). Im Übrigen wird auf die Beanstandung des Beschlusses zunächst verzichtet (3.).*

*Bevor die Kommunalaufsichtsbehörde eine abschließende Entscheidung trifft, gebe ich Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, zu meinen nachfolgend genannten Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen und dabei die Erforderlichkeit der Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung zu begründen.*

*Unter Berücksichtigung der mir zur Verfügung stehenden Prüffrist bis zum 14.10.2015 räume ich der Stadt dafür eine **Frist bis zum 07.10.2015** ein. Sollte eine längere Frist nötig sein, bitte ich um eine Verlängerung meiner Prüffrist. Hierzu bitte ich ebenfalls um Information bis zum 07.10.2015.*

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:  
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTB

Sprechzeiten der Bürgerämter:  
Montag: 08:00 – 18:00  
Dienstag: 08:00 – 18:00  
Mittwoch: 08:00 – 14:00  
Donnerstag: 08:00 – 18:00  
Freitag: 08:00 – 14:00

Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)

*\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur*

Meine beabsichtigten Entscheidungen begründen sich wie folgt:

### 1. Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung

a)

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Genehmigung der VE im aktuellen Haushaltsjahr bei Kreditaufnahme in den Folgejahren ist deshalb erforderlich, weil sie für die Folgejahre insoweit präjudizierende Wirkung hat, als dass die Stadt für die investive Anschaffung mit der Genehmigung der Kreditaufnahme rechnen kann (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., RdNr. 8 zu § 99). Die Genehmigung einer VE nach § 107 Abs. 4 KVG LSA bindet die Kommunalaufsichtsbehörde für die zukünftigen Haushaltsjahre.

Korrespondierend mit der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung veranschlagten VE in Höhe von 620.000 € für den Kauf eines Hubrettungsfahrzeuges im Jahr 2016 wird in der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung für das Jahr 2016 dafür auch ein Kreditbedarf in Höhe von 446.600 € dargestellt. Dieser Betrag ist genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung der VE in Höhe von 446.600 € stellt de facto eine vorgezogene Kreditgenehmigung dar. Deshalb sind die Voraussetzungen des § 108 KVG LSA zu prüfen. Hiernach dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden, soweit eine andere Art der Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 99 Abs. 5 KVG LSA). Ferner müssen die übernommenen Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 2.Halbsatz KVG LSA unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kreditaufnahmen nur nach Ausschöpfung aller anderen Deckungsmöglichkeiten, also erst subsidiär in Betracht kommen, wenn keine andere Finanzierung möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Das bedeutet, dass vor einer Kreditaufnahme die Stadt alle Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpft und ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich plant.

b)

Der Stadt steht im Jahr 2016 die Investitionspauschale des Landes mit 1.358.100 € zur Finanzierung ihrer Investitionen zur Verfügung. Beabsichtigt sind investive Auszahlungen von 2.809.000 € wobei, mangels anderer Deckungsquellen, 1.450.900 € über Kredit finanziert werden sollen. Davon sind 1.004.300 € für STARK III-Maßnahmen verplant und die o.g. 446.600 € für das Hubrettungsfahrzeug.

Allein unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Kreditaufnahme dürfte der Stadt kein Kredit genehmigt werden, da die Stadt diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die Haushaltswirtschaft der Stadt ist so angespannt, dass jährlich neue Anstrengungen unternommen werden müssen, um zu einer geordneten Haushaltsführung wieder zurückzukehren, was regelmäßig nicht gelingt. Der aktuellen Planung zufolge beabsichtigt die Stadt, die sich aus der Kredit-

aufnahme ergebenden Schuldendienstverpflichtungen zunächst über den Liquiditätskredit zu finanzieren. Können Zins- und Tilgungszahlungen sowie die Folgekosten der Investition - wie im vorliegenden Fall - nicht erwirtschaftet werden, ist eine nachhaltig gesicherte Leistungsfähigkeit nicht gegeben. Freie Finanzspitzen im Finanzplanungszeitraum der Stadt sind nicht erkennbar. Ebenso wird mit der Nachtragshaushaltsplanung eine gegenüber dem Grundhaushalt höhere Fehlbetragsentwicklung im Ergebnisplan für die Folgejahre 2017 und 2018 ausgewiesen. Die zusätzlichen Kreditkosten erhöhen das Risiko einer weiter defizitären Haushaltsentwicklung und Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln.

Die Leistungsfähigkeit des doppischen Haushaltes ergibt sich auch aus dem Verhältnis von Ergebnis- und Finanzrechnung zur Vermögensrechnung (Bilanz). Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz weist zum Jahresabschluss 2015 voraussichtlich einen Bestand von nur noch 19.637.00 EUR aus, wobei auf die aktuellen Risikofaktoren hingewiesen wird, die zu einer weiteren Verringerung des Eigenkapitals führen. Mit der prognostizierten Entwicklung bewegt sich die Stadt hin zu einer rechtswidrigen bilanziellen Überschuldung (§ 95 Abs. 5 KVG LSA).

Da die Stadt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kreditgenehmigung nicht erfüllt, kommt eine solche nur ausnahmsweise in Betracht, wenn u. a. die Kredite rentierlich sind, die Investition zu Einsparungen in Höhe der Mehrkosten führt oder Vermögenssubstanz unabweisbar und unaufschiebbar erhalten werden muss (vgl. RdErl. MI LSA vom 20.03.1991 - Kreditaufnahmen und Bürgerschaftsübernahmen durch Gemeinden und Landkreise).

Die Neuanschaffung des Hubrettungsfahrzeuges mittels Kreditaufnahme muss daher sachlich (Aufgabenerfüllung) und zeitlich (kein Verschieben möglich) unabweisbar sein.

c)

Zur Dokumentation der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Kreditaufnahme hat die Stadt eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß § 11 GemHVO-Doppik vorgelegt. Diese überzeugt jedoch nicht hinsichtlich der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Neubeschaffung.

aa)

Unstrittig ist, dass die Stadt auf Grund des geltenden Bauordnungsrechts zwei Hubrettungsfahrzeuge vorhalten muss. Das im Ortsteil Stadt Bitterfeld stationierte Hubrettungsfahrzeug weist ausweislich der in diesem Jahr durchgeführten Wartungsbegutachtungen gravierende technische Mängel auf, welche den dauerhaften Einsatz und die Sicherheit des Fahrzeug beeinträchtigen (Begründung zur Beschlussvorlage 068-2015). Es bestand/besteht folglich Handlungsbedarf.

bb)

Der Stadtrat hatte deshalb am 10.06.2015 die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des betroffenen Hubrettungsfahrzeuges beschlossen. Ausweislich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde das günstigste Reparaturangebot ausgewählt, was nicht zu beanstanden ist.

Die Erforderlichkeit der Neuanschaffung wird mit Punkt 2. des Stadtratsbeschluss 068-2015 vom 10.06.2015 begründet. Ein Stadtratsbeschluss ersetzt jedoch nicht die Begründung der Erforderlichkeit der Ersatzbeschaffung.

Davon ausgehend, dass das defekte Hubrettungsfahrzeug entweder bereits repariert ist bzw. sich dieses in der Reparatur befindet, fehlt schlicht die fundierte Darstellung, dass trotz der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft die Ersatzbeschaffung in 2016 erforderlich also zeitlich unabweisbar ist. Zwar gibt es ein Gutachten der DEKRA vom 11.09.2015, welches die Aussonderung des Fahrzeuges empfiehlt. Für mich ist jedoch nicht erkennbar, dass es sich auf den Zustand nach durchgeführter Wartung/Reparatur bezieht.

Auch die Tatsache, dass für die Reparaturleistungen eine maximale Garantie für 14 Monate gegeben wird, lässt nicht ohne weiteres den Rückschluss zu, dass das Fahrzeug danach nicht mehr einsatzfähig ist. Denn ein Garantieverprechen ungeachtet der Laufzeit auf Arbeitsleistung und Material bedeutet m.E. nicht, dass das Fahrzeug in diesem Zeitraum auch einsatzbereit sein wird.

**Ich bitte daher die zeitliche Unabweisbarkeit der Ersatzbeschaffung in 2016 im Rahmen der Anhörung nachzuweisen.**

Gelingt dieser Nachweis nicht, muss die Stadt die Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Investition neu und insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Fördermittel betrachten.

d)

Unterstellt, der Stadt gelingt der Nachweis der Erforderlichkeit der Ersatzbeschaffung in 2016 und damit aus eigenen Mitteln ohne Förderung, bliebe der Nachweis durch die Stadt zu erbringen, dass die beabsichtigte Kreditaufnahme für das Hubrettungsfahrzeug erforderlich im Sinne des § 99 Abs. 5 KVG LSA ist; folglich keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Zwar hat die Stadt die für 2016 beabsichtigten Investitionen in pflichtige und freiwillige Aufgaben eingeteilt, wovon lediglich die pflichtigen Aufgaben (Prioritätskategorien 1-3) in den Haushalt für das Jahr 2016 aufgenommen worden seien. Diese Darstellung überzeugt jedoch nicht umfänglich und führt allein auch nicht zu einer positiven Kreditentscheidung.

aa)

Zunächst bitte ich um Erläuterung, was der Unterscheid zwischen der Priorität 1 (unabdingbar pflichtige Maßnahmen) und der Priorität 3 (sonstige pflichtige Maßnahmen) ist. Dieser ergibt sich nicht ohne weiteres aus den dargestellten Maßnahmen.

bb)

Sodann bitte ich um Erläuterung, warum die folgenden Maßnahmen als sachlich und zeitlich unabweisbar im Haushaltsjahr 2016 angesehen werden:

Maßnahmenummer	Bezeichnung	Betrag in €
1	Stadtkernsanierung OT Bitterfeld	169.000
-	Sanierung Gebäude Wasserwehr Greppin	86.300
216*	Löschwasserversorgung GG „Am Mühlfeld“	85.000
-	Eigenmittelbereitstellung, Städtebauförderung PJ 2015	50.000
229**	Brandschutzmaßnahmen GS „Erich Weinert“	310.000
133**	Brandschutzmaßnahmen GS „Anhaltsiedlung“	20.000
248**	Brandschutzmaßnahmen GS Greppin	130.000

\* Maßnahme wurde in den letzten Jahren zwar ebenfalls geplant, jedoch nicht realisiert (zeitliche Unabweisbarkeit?)

\*\* Maßnahmen wurden in den letzten Jahren bereits geplant, jedoch mehrfach verschoben (zeitliche Unabweisbarkeit?)

cc)

Darüber hinaus bitte ich um Darstellung wie sich

1. der aktuelle Abarbeitungsstand der aus dem Haushaltsjahr 2014 nach 2015 übertragenen Auszahlungsermächtigungen gem. § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik für Investitionen (4,9 Mio. €) und
2. der aktuelle Abarbeitungsstand der im Haushaltsjahr 2015 geplanten Investitionsmaßnahmen (z.B. Sanierung Hauptfeuerwache OT Wolfen, Ausbau Jörichauer Straße)

getrennt nach Maßnahme, Mittelabfluss und voraussichtlich in 2015 nicht benötigter Mittel darstellt.

**Sollten Mittel aus diesen Maßnahmen in 2015 nicht benötigt werden (z.B. Maßnahme nicht umgesetzt, Minderauszahlungen) gehe ich zunächst davon aus, dass diese Mittel in 2016 zur vorrangigen Finanzierung der pflichtigen Investitionen (u. a. Hubrettungsfahrzeug) eingesetzt werden können. Sollte dem nicht so sein, ist es Aufgabe der Stadt im Rahmen der Anhörung nachzuweisen, das (voraussichtlich) erübrigte investive Mittel nicht für die in 2016 geplanten Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stehen (z. B. Fortsetzung unabweislicher pflichtiger Maßnahmen).** Sofern es sich um noch nicht begonnene Maßnahmen handelt, die in 2016 begonnen werden sollen, ist nachzuweisen, dass diese sachlich und zeitlich unabweisbar ist.

e)

**So lange wie die Stadt nicht nachgewiesen hat, dass die Neuanschaffung des Hubrettungsfahrzeuges in 2016 erforderlich ist und dafür keine Mittel aus 2014 oder 2015 zur Verfügung stehen und / oder die vorgenannten Investitionsmaßnahmen in 2016 sachlich und zeitlich unabweisbar sind, gehe ich davon aus, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Kreditgenehmigung nicht vorliegen und damit die Genehmigung der VE zu versagen ist.**

## 2. Genehmigung des Liquiditätskredites

Der im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) in Höhe von 79 Mio. € bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung (§ 110 Abs. 2 KVG LSA).

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Stadt ein Liquiditätsplan im Sinne des § 19 Abs. 1 GemKVO-Doppik vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet nachweist.

Die Erteilung der Genehmigung steht nicht in meinem Ermessen und darf nur erteilt werden, wenn bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen besteht (Erlass des MI LSA vom 23.12.2014).

Ausweislich der vorgelegten Liquiditätsplanung wird im Verlauf des aktuellen Haushaltsjahres mit einer Liquiditätskreditanspruchnahme von maximal 74,05 Mio. € im Oktober 2015 geplant. Warum die Stadt gleichwohl einen Liquiditätsrahmen von 79 Mio. € als erforderlich ansieht, wurde nicht plausibel begründet. Es steht zwar zu vermuten, dass es sich hierbei um einen Puffer des „vorsichtigen Kaufmanns“ handeln könnte (Seite 14 des Vorberichts). Warum allerdings ein Puffer von knapp 5 Mio. € ohne nähere Untersetzung erforderlich sein soll, erschließt sich mir nicht. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass gewisse und absehbare Risiken bereits in dem nach § 19 GemKVO-Doppik zu erstellenden Liquiditätsplan enthalten sind und der Bedarf mit 74,05 Mio. € beziffert wurde.

Mangels anderer Anhaltspunkte erachte ich ausnahmsweise einen „Puffer“ von knapp 1 Mio. € für vertretbar, so dass ich die Genehmigung nach derzeitigem Stand bis zu 75 Mio. € Liquiditätskreditanspruchnahme erteilen würde. Bei entsprechend unteretzten Vortrag steht einer Anhebung des Rahmens jedoch nichts im Wege.

### 3. Absehen von der Beanstandung

Von der Beanstandung des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beabsichtige ich in Ausübung des mir eingeräumten Ermessens abzusehen.

Dabei habe ich die konkreten Umstände, die zu dem fehlenden Haushaltsausgleich führten und die Möglichkeit der Anwendung der Erlasse des MIuS vom 22.11.2013 und 02.04.2014 mit Az. 32.11-10405/685 zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs, zu berücksichtigen. Ist der Ausgleich nicht möglich, ist er zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen (§ 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA).

Unter Anwendung des o. a. Erlasses des MI LSA nimmt die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Möglichkeit der Verrechnung ihres Fehlbetrages 2015 mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Anspruch.

Das Haushaltsdefizit von 1.078.700 € kann entsprechend der Erlasslage vollständig verrechnet werden. Der Ergebnisplan 2015 gilt damit formal als ausgeglichen und entspricht den Anforderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA. Folglich steht der Haushalt mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 98 Abs. 3 KVG LSA) im Einklang. Im Vergleich zum Ursprungshaushalt gelang der Stadt lediglich eine Ergebnisverbesserung von 8.100 €.

Auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung hat sich nach § 8 GemHVO Doppik LSA am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA (Haushaltsausgleich) auszurichten. Für den Planungszeitraum 2016 bis 2018 prognostiziert die Stadt aber weiterhin unausgeglichene Jahresergebnisse. Ein struktureller Ausgleich (ohne Verrechnung) gelingt ihr erst im Jahr 2021. Die Prognose sowohl des Vorjahres als auch des Ursprungshaushaltes 2015 wurde nicht eingehalten. Die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltsführung zögert sich damit hinaus.

Die Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2023 stellt sich wie folgt unausgeglichen dar.

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ergebnisplan*	-1.079	-3.062	-1.334	-2.929	-1.700	-200	1.800	4.300	7.300
Finanzplan	-1.611	-2.601	-35	-1.888	-826	674	2.674	5.174	8.174

\*Zur besseren Darstellung habe ich auf eine Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage im Zeitraum 2015-2016 verzichtet, alle Angaben in T€

Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ist in der mittelfristigen Finanzplanung positiv. Der negative Saldo der Finanzierungstätigkeit führt jedoch weiter zur Reduzierung des Finanzmittelbestandes. Hier ist die Stadt nicht in der Lage ihre Tilgungsleistungen vollständig zu erwirtschaften. Erst im Jahr 2020 ergibt sich rechnerisch ein Finanzmittelüberschuss, der zum Abbau der Liquiditätskredite einzusetzen ist. Bis dahin ist u. U. ein Anwachsen des bereits bestehenden Liquiditätskredites zu verzeichnen.

Den bestehenden Konsolidierungszeitraum untersetzte die Stadt mit einem verbindlichen Konsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2015 (Beschluss-Nr. 101/2015 vom 02.09.2015). Mit diesem Konzept kam sie formell ihrer aus Vorjahren bestehenden Verpflichtung i. S. d. § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA nach. Den vom Gesetzgeber geschaffenen Zeitraum zur Wiedererlangung ihrer vollen Leistungsfähigkeit hält sie jedoch nicht ein, so dass de facto kein Konsolidierungskonzept vorliegt.

Nennenswerte Konsolidierungsmaßnahmen wurden mit der Nachtragssatzung nicht beschlossen, was in Anbetracht der Auflagen zur Genehmigung des Liquiditätskreditvolumens (insbesondere Ergreifung von Maßnahmen zur Liquiditätsverbesserung) zum Ursprungshaushalt nicht akzeptabel ist.

Zwar behauptet die Stadt in ihrer Stellungnahme vom 31.07.2015, meine Auflage

„Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat eine verbindliche Planung mit konkreten liquiditätswirksamen Maßnahmen aufzustellen, die - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - ein Anwachsen der Liquiditätskreditinanspruchnahme verhindert und zu einer unverzüglichen stufenweisen Reduzierung des in Anspruch genommenen Liquiditätskreditvolumens führt, mir diese Planung spätestens bis zum 31.07.2015 einzureichen und die darin enthaltenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.“

erfüllt zu haben und ein Anwachsen der Liquiditätsinanspruchnahme mit den beschlossenen Maßnahmen zu verhindern. Anhand der Planzahlen kann diese Aussage jedoch nicht nachvollzogen werden.

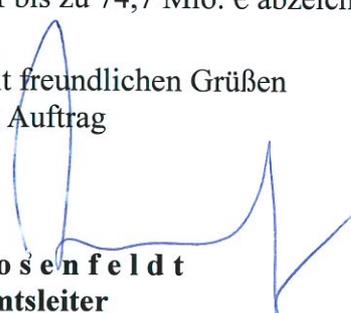
Zwar wurden durch den Stadtrat am 08.07.2015 Maßnahmen in einem derzeit bezifferbaren Umfang von 330.500 € beschlossen. Die mit der Nachtragshaushaltssatzung vorgelegten Zahlen machen allerdings deutlich, dass der Liquiditätskreditinanspruchnahme sogar noch um 189.600 € höher ausfällt, als im Ursprungshaushalt und die Einsparbemühungen eben nicht reichen, die Liquiditätslage strukturell zu verbessern. Die Liquiditätskreditinanspruchnahme wird planmäßig wohl um gut 1,6 Mio. € ansteigen, was trotz der bestandskräftigen o. g. Auflage zu einer weiteren rechtswidrigen dauerhaften Finanzierung des defizitären Haushaltes führt.

Das mit der o. g. Auflage verfolgte Ziel, dass die Stadt alles rechtlich und tatsächlich mögliche unternimmt, ein weiteres Anwachsen des Liquiditätskreditvolumens zu verhindern, wurde nicht erreicht. Dies insbesondere deshalb, weil in den Einsparbemühungen nicht alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen enthalten sind.

Die sich weiterhin verschärfende Finanzlage und die Nichterfüllung der o. g. Auflage wären durchaus Grundlage, im Rahmen meiner Ermessensausübung den Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung zu beanstanden. **Da es sich allerdings um einen Nachtragssatzung handelt und eine Beanstandung des Beschlusses mit entsprechendem Aufhebungsverlangen zu keinem rechtskonformen haushaltsverbessernden Zustand führen würde, beabsichtige ich, davon abzusehen. Diese Entscheidung trägt jedoch Erwartung in sich, dass der Haushalt 2016 so aufgestellt wird, dass in einem ersten Schritt zumindest ein weiterer betragsmäßiger Aufwuchs der erneuten Liquiditätskreditinanspruchnahme im Vergleich zum aktuellen Haushaltsjahr (1,6 Mio. €) vermieden wird.**

Dass dies möglich sein kann, zeigt die Verbesserung der Liquiditätslage im Rahmen der Haushaltsdurchführung. Im Haushaltsjahr 2014 konnte der Liquiditätskreditstand zum 31.12.2014 von prognostizierten 73,6 Mio. € auf tatsächliche 67,8 Mio. € reduziert werden. Die Planzahlen zeigen jedoch, dass sich zumindest bis 2019 ein weiterer nicht tolerierbarer Anstieg des Liquiditätskredites auf bis zu 74,7 Mio. € abzeichnet. Weiteres bleibt der Haushaltsverfügung vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
**Rosenfeldt**  
Amtsleiter